



BESCHLUSS

SITZUNG VOM 11. JUNI 2020

GESCH.-NR. 2018-1749
GESCH.-NR. GGR 2019/062
BESCHLUSS-NR. 2020-48
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **33** **STRASSEN**
33.03 **Einzelne Strassen und Wege in eD alph (s. Anhang 4) (Strassenbeleuchtung s. 08.05.0)**

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Bewilligung eines Objektkredites für die Sanierung der Fehraltorferstrasse, Abschnitt Weisslingerstrasse bis Dorfeingang Mesikon**

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
NACH EINSICHTNAHME IN DEN ABSCHIED UND DEN ANTRAG
DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

BESCHLIESST

GESTÜTZT AUF § 26 ZIFF. 3 DER GEMEINDEORDNUNG:

1. Für die Strassensanierung Fehraltorferstrasse inkl. Entwässerung in Mesikon wird ein Objektkredit von Fr. 585'000.- (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung, Projekt-Nr. 5110.5010.105, bewilligt.
2. Für die neue Einfahrtsbremse vor Mesikon wird ein Objektkredit von Fr. 100'000.- (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung, Projekt-Nr. 5110.5010.120, bewilligt.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung über die Beschlüsse kann gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. § 7 Ziff. 2 Gemeindeordnung von 500 Stimmberechtigten innert 60 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung oder gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. b GPR von 12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates innert 14 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Beschlussfassung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden.
4. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 21a f. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.
5. Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss gestützt auf § 19 ff. VRG wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtrat Ressort Tiefbau
 - b. Abteilung Tiefbau
 - c. Abteilung Finanzen
 - d. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)



BESCHLUSS

VOM 11. JUNI 2020

GESCH.-NR. 2018-1749
BESCHLUSS-NR. 2020-48

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon

Katharina Morf
Ratspräsidentin

Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 16.06.2020
Ämtliche Publikation am: 18.06.2020